

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den unternehmerisch tätigen inländischen Lieferanten der Firma Kröning GmbH - nachfolgend bezeichnet als Kröning -, die ab dem 01. July 2018 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren und/oder Software** (nachfolgend einzeln und zusammenfassend auch als „Ware“ bezeichnet) **und/oder Werkleistungen** an Kröning zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten Kröning nicht, auch wenn Kröning nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an Kröning** verpflichtet, wenn
  - die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die mit dem Lieferanten vereinbarte, ihm zur Kenntnis gebrachte und nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist,
  - mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, oder
  - zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.
2. Sämtliche Anfragen bzw. Bestellungen von Kröning sind von dem Lieferanten **schriftlich** an Kröning **zu bestätigen**. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage oder seine Auftragsbestätigung von der Bestellung von Kröning ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.
3. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von Kröning, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware und/oder Werkleistungen oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch Kröning.
4. Von dem Lieferanten im Anschluss an den Vertragsschluss gefertigte Bestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Kröning bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder Werkleistungen, noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Kröning oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

5. Kröning ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware und/oder Werkleistungen zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesene dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.
6. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Kröning.

### **III. Pflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der Klausel **DDP Incoterms® 2010** und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die vereinbarte **Ware zu liefern und/oder Werkleistungen zu erbringen**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kröning in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber Kröning obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit Kröning ergeben können.
3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten Kröning die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen** und ist ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Kröning verpflichtet, die Ware und/oder Werkleistung zeitnah vor Übergabe an Kröning in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem Kröning zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer Kröning obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und/oder Werkleistung und ihre Freiheit von unschwer feststellbaren Qualitäts- und Rechtsmängeln zu überprüfen.
4. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware und/oder Werkleistung bis zur Übernahme durch Kröning ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber Kröning dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
5. Der Lieferant ist gegenüber Kröning dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung alle Anforderungen erfüllt, die für die **Bereitstellung der Ware und/oder Werkleistung** auf dem Markt in Deutschland zu beachten sind. Zudem wird der Lieferant ungeachtet gesetzlicher Informationspflichten Kröning rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware und/oder Werkleistung informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

6. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen und insbesondere die Ware und/oder Werkleistung entladen an der in der Bestellung von Kröning oder – wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32609 Hüllhorst/Deutschland an Kröning übergeben. Zur Entgegennahme der Ware und/oder Werkleistung sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Kröning berechtigt.
7. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware und/oder Werkleistung der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an Kröning zu übergeben, die auf jeden Fall den Vorschriften und Standards entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware und/oder Werkleistung auf dem Markt in Deutschland jeweils gelten. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware und/oder Werkleistung keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können, und keine Fremdkörper, gesundheitsgefährdenden und/oder verbotenen Stoffe enthält. Bedarf die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant Kröning in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.
8. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware und/oder Werkleistung keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware und/oder Werkleistung durch Kröning in der Europäischen Union beeinträchtigen können.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, von Kröning für die Ware gewünschte **Lieferantenerklärungen** sowie **Ursprungsnachweise, Zollbescheinigungen** und **Konformitätsbescheinigungen** in 32609 Hüllhorst/Deutschland an Kröning zu übergeben. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
10. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer von Kröning herausgestellt ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung von Kröning übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung von Kröning und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
11. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Kröning ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Kröning sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an Kröning mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Kröning fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit Kröning in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
12. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendma-

chung weitergehender Schäden nicht aus und können von Kröning auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.

13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Kröning fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Kröning aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
14. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware und/oder Werkleistung, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen, zu entsorgen sind und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellung von Kröning oder – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in 32609 Hüllhorst/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware und/oder Werkleistung sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und Kröning auf Verlangen nachzuweisen.
15. Der Lieferant ist bei seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des **Mindestlohngesetzes** und den jeweils maßgeblichen Sozialstandards in jeder Hinsicht nachzukommen und sicherzustellen, dass die Auftragnehmer, die der Lieferant unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der gegenüber Kröning begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun.
16. Der Lieferant wird in Bezug auf die an Kröning gelieferte sowie vergleichbare Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Lieferant nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Lieferant schriftlich eine Abstimmung mit Kröning suchen.

#### **IV. Pflichten von Kröning**

1. Kröning ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von Kröning durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält.
2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an Kröning übergeben und die Werkleistung vollständig abgenommen wurden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen entsprechend dem Verhandlungsergebnis laut Bestellung und Angebot **fällig**. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Kröning an.
3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Steuern und Abgaben sowie anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt.
5. Gesetzliche Rechte von Kröning zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen Kröning ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn unbedingte und/oder terminierte Zahlungsfälligkeiten vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist Kröning zur Aussetzung der Kröning obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von Kröning die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit Kröning abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Kröning ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von Kröning durch Zession erworben wurde oder Kröning aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.
6. Kröning ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der Bestellung von Kröning oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung von Kröning oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Übernahme** der Ware und/oder Werkleistung durch Kröning erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware und/oder Werkleistung nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

## **V. Sach- und Rechtsmängel**

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von in Werbeaussagen oder gegenüber Kröning gemachten Äußerungen des Lieferanten oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen **Sachmangel** im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der Bestellung von Kröning eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass Kröning den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte und eingewilligt hat, die mangelhafte Ware und/oder Werkleistung abzunehmen. Gleiches gilt, wenn durch die Ware und/oder Werkleistung produkthaftungsrechtliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden. Das Vorhandensein von **Rechtsmängeln** beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III.-8. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ansonsten nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von Kröning gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware und/oder Werkleistung ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat Kröning schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die

Ware und/oder Werkleistung eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware und/oder Werkleistung gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

3. Ausgenommen ganz offensichtlicher Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch Kröning, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übernahme durch Kröning. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei Kröning üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf von Kröning vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Kröning ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Einhaltung für die Ware geltender rechtlicher Vorschriften oder die Ware im Hinblick auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis Kröning eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Für von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen, für die nicht nach § 651 BGB die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, besteht keine Untersuchungspflicht.
4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übernahme der Ware durch Kröning und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für Kröning. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Kröning anzufordern. Rechtsmängel sowie Mängel der von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen, für die nicht nach § 651 BGB die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche namentlich auch nach §§ 478, 479 BGB ist Kröning nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach den Regelungen in Ziffer V.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt, wenn die Ware und/oder Werkleistung zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Frist mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch Kröning verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von Kröning zuzurechnen ist.
6. Kröning ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware und/oder Werkleistung ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung

der Reklamation zurückzuhalten. Übermengen kann Kröning ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer VI.-1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und zum Schadensersatz in Ziffer VI.-2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch bei Lieferung mangelhafter Ware und/oder Werkleistung. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen Kröning zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von Kröning in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und/oder Werkleistung und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Kröning seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen von Kröning nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.

7. Die **Verjährungsfristen** des § 438 BGB bzw. des § 634 a BGB beginnen mit Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch Kröning an der nach den Regelungen in Ziffer III.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblichen Lieferanschrift und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei (3) Jahre und wegen Verletzung von Rechten Dritter zehn (10) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt.

## **VI. Rücktritt und Schadensersatz**

1. Der **Lieferant** ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **Kröning** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Kröning oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn Kröning nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung mangelhafter Ware berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von Kröning gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn Kröning die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.
2. Kröning ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware und/oder Werkleistung oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist Kröning bei **nicht rechtzeitig oder ausbleibender Lieferung** der Ware und/oder Werkleistung berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

## **VII. Sonstige Regelungen**

1. Mit Lieferung werden die Ware und/oder Werkleistung sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von Kröning. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Kröning ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware und/oder Werkleistung jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware und/oder Werkleistung auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Kröning den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht von Kröning auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant Kröning von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen Kröning erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder die Ursächlichkeit von von dem Lieferanten gelieferter Grundstoffe oder Teile für den Produktfehler nicht ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Kröning entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von Kröning eine **Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Ohne Verzicht von Kröning auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in elektronischer Form alle Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an Kröning erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, soweit Kröning infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile oder Bußgelder drohen oder auferlegt werden oder Kröning sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn Kröning aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Der Lieferant wird Kröning unverzüglich schriftlich informieren, wenn er während oder nach Durchführung des Vertrages mit Kröning Kenntnis erhält, dass die an Kröning gelieferte Ware auf **Sanktionslisten** oder sonst wie im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Tätigkeiten genannt wird.
5. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von Kröning unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für eigene Geschäftszwecke **verarbeitet und genutzt**.
6. An von Kröning in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Kröning alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von Kröning erteilten Auftrages verwendet werden.

7. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

### **VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus den Regelungen in Ziffer III.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Kröning mit dem Lieferanten ist 32609 Hüllhorst/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für Kröning Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt **ausschließlich deutsches Recht**. Bei Verwendung von Liefer- oder Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von Kröning mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international **ausschließliche Zuständigkeit der für 32609 Hüllhorst/Deutschland zuständigen Gerichte** vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in 32609 Hüllhorst/Deutschland vorzubringen. Kröning ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zu den für 32609 Hüllhorst/Deutschland zuständigen Gerichten auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.